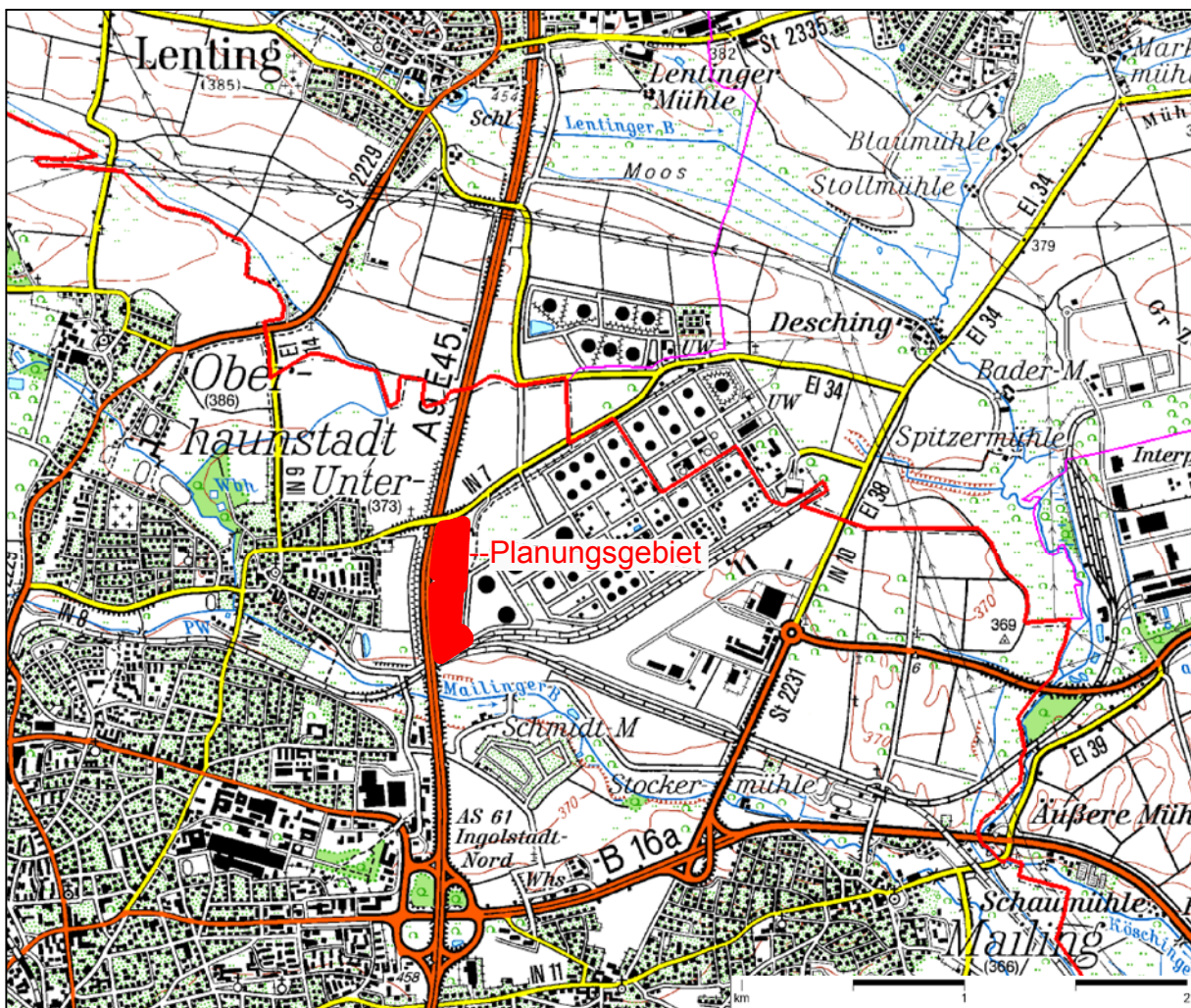
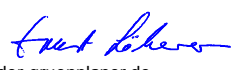




Vorhaben- und Erschließungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der BAB 9“

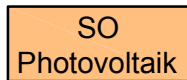


Planverfasser	Vorhabensträger
Planungsbüro Löcherer + Ryll Ernst Löcherer Dipl.-Ing. FH Landschaftsarchitekt Forststraße 16 a 87662 Osterzell Tel. 08345 9750 Fax. 08345 9751 ernst.loecherer@der-gruenplaner.de 10.04.2017  Unterschrift Ernst Löcherer	SPB Solarpark Bergheim GmbH & Co. KG vertreten durch Christoph Rautenberg Robert-Koch-Str 1-9 56751 Polch Tel. 02654 88192-0 Christian.Rautenberg@sybac-solar.de 10.04.2017

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet
mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik

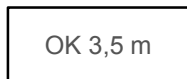
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung



Grundflächenzahl, hier: 0,75

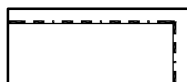
(§ 19 Abs. 1 BauNVO)



Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
für die Oberkante in m über Gelände

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksflächen



Baugrenze

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen



Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
hier: Private Zufahrt (Kiesweg - siehe auch textliche Festsetzungen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Ein- und Ausfahrten

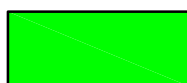
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Sichtdreieck siehe textliche Festsetzung

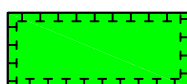
5. Grünordnung:

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



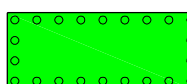
Private Grünfläche
(Minimierungsmaßnahmen siehe textliche Festsetzungen)

(§ 9 Abs 1 Nr. 15 BauGB)



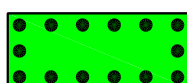
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft
(als Ausgleichsflächen in das Ökokataster siehe textliche Festsetzungen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



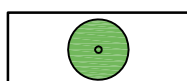
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



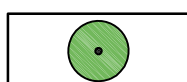
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)



Bäume, zu pflanzen

(§ 9 Abs 1 Nr. 25a BauGB)



Bäume, zu erhalten

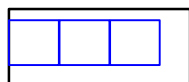
(§ 9 Abs 1 Nr. 25b BauGB)

6. Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Bebauungsplan

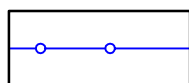
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Modultische, Lage beispielhaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

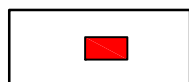
Die Firstrichtung ist Ost-West, darf bis 15 Grad abweichen.



Stahlgitterzaun

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

2,30 m hoch inkl. Übersteigschutz, 15 cm Bodenfreiheit



Funktionsgebäude L * B * H lt. Systemschnitt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

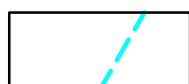
(Trafo- Wechselrichter und Übergabestation), Lage beispielhaft - jedoch entscheidend für den Verlauf des Feuerwehrgeweges



Elektroleitung, unterirdisch verlegt, Lage beispielhaft, jedoch mindestens 3 m außerhalb des 10 m Schutzstreifens der Mineralölferrleitung "TAL-OR 26"



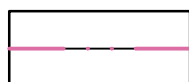
Mineralölferrleitung Ingolstadt-Karlsruhe "TAL-OR 26" (kathodisch geschützt), Bauverbot in einem 10 m breiten Schutzstreifen sowie Betretungs- und Benutzungsrecht für das Gesamtgrundstück zugunsten des Leitungsbetreibers.



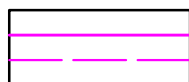
Glasfaserkabel der Fa. COLT Technology Services GmbH



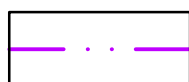
Schutzbereich der Raffinerie = 64 m zur Wallkrone des Auffangbeckens für den Tank Nr. TK-318, in dem Diesel bzw. Ottokraftstoff gelagert wird.



Fahrbahnrand der Autobahn



Engere Schutzzone der Autobahn (20 m vom Fahrbahnrand)
Weitere Schutzzone der Autobahn (40 m vom Fahrbahnrand)



110 m Parallele zum Fahrbahnrand der Autobahn bzw. zum Fuß des Schotterkörpers des Schienenweges - zur Information - keine Festsetzung



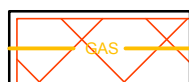
Bodendenkmal Nr. 166209 Siedlung der frühen Bronzezeit
(Akten-Nr. D-1-7234-0133)

Bestehende Leitungstrassen außerhalb des Geltungsbereiches



Erdgasleitung mit Kathodenschutzleitung, unterirdisch verlegt:

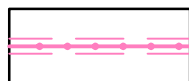
- DN 1400 Gashochdruckleitung "HGD 1400 St Ka 70" 6 m Schutzabstand
- DN 300 3 m Schutzabstand (Schutzabstand jeweils zur Trassenachse)



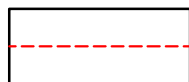
Schutzstreifenbreite 20 m zur Leitungswand DN 1400 bzw. Leitung DN 300, auf die Trassenachse (vgl. Leitungsschutzanweisung Stadtwerke Ingolstadt).



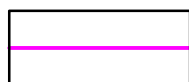
Wasserhauptleitung, unterirdisch



Fernwärmeleitung, unterirdisch mittig im dargestellten Schutzstreifen



Elektroleitung, unterirdisch verlegt

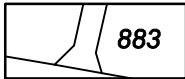


Telekommunikationsleitung, unterirdisch verlegt

Topographie



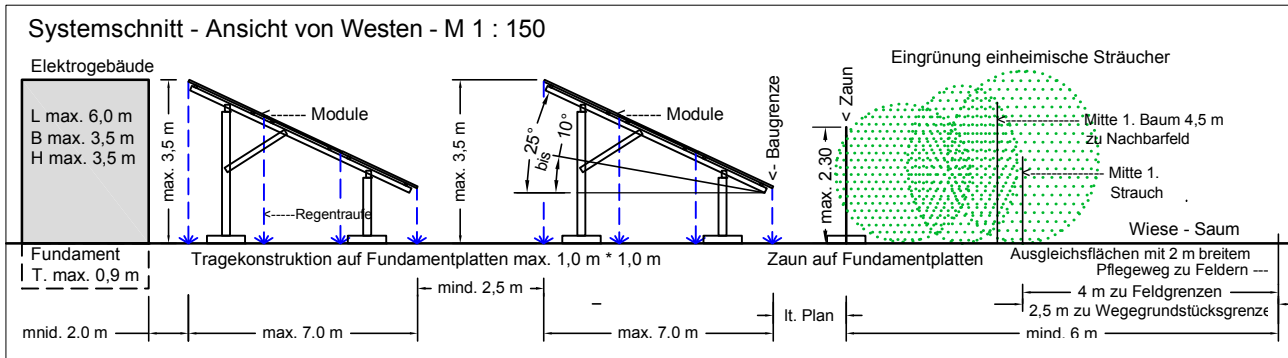
Höhenlinien, Bestand, in 0,25-Meter-Schichten ü. NN



Flurgrenzen mit Flurnummer - Gemarkung Oberhaunstadt

Kartengrundlage ist die digitale Flurkarte Stand 28.12.2015. Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nicht geeignet. Bei Vermessungen und Absteckungen sind Maßangaben zu beachten.

II Festsetzung durch Systemschnitt



Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung SO Photovoltaik	
GRZ 0,75	Höchstmaß der Höhe baul. Anl. 3,50 m
Dachform Modultische Pultdach	Zulässige Dachneigung. 10° - 25°
Dachform Gebäude Flachdach	Zulässige Dachneigung. 0°

Flächenbilanz

Geltungsbereich	5,2460 ha	100,00 %
Sonstiges Sondergebiet	4,4360 ha	84,56 %
Private Grünfläche	0,8100 ha	15,44 %

Naturschutzbilanz

Eingriffsfläche = Sondergebiet	4,4360 ha	100,00 %
Ausgleichsfläche und Anteil an Eingriffsfläche	0,7070 ha	15,94 %

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

Teil B - Texte

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) sind innerhalb der Baugrenzen bauliche Anlagen zulässig zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Modultische mit dezentralen Wechselrichtern, Elektrofunktionsgebäude für Trafos und zentrale Wechselrichter, Schalt- und Übergabestationen) und Verkehrsflächen, notwendige Stellplätze im Sinne des Art. 47 BayBO, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Versorgungsleitungen, Aufschüttungen und Abgrabungen).

Eine Ausnahme bilden Technische Bauwerke für Trafo- Wechselrichter, Schalt- und Übergabestation und Verkehrsflächen - diese sind innerhalb der Baugrenze außerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG, 40 m vom Fahrbahnrand der Autobahn zu platzieren.

Zwischen den Modulen und dem äusseren Rand der befestigten Fahrbahn der A 9 ist ein Abstand von 20 m „Engere Schutzzone der Autobahn“ einzuhalten. Die Einzäunung darf innerhalb des 20 m breiten Streifens wie im Plan dargestellt erfolgen.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Innerhalb und außerhalb der Baugrenze sind, wie im Plan dargestellt, bauliche Anlagen wie Einfriedungen, unterirdische Elektroleitungen und Verkehrsflächen mit besonderen Zweckbestimmungen (Private Zufahrt bzw. Feuerwehrweg) zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Wandhöhe der Nebenanlagen und der Modulbauwerke im Sinne des § 14 BauNVO darf maximal 3,5 m betragen.

Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt mit dem Dach, bzw. der obersten Kante der Modulbauwerke.

Der Zaun ist als Metallzaun mit stacheldrahtlosem Übersteigschutz herzustellen mit einer maximalen Höhe von 2,30 m über Gelände.

Unter Hinweis auf § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksteile zwischen den Modulreihen weder auf die Grundflächenzahl noch bei der Ermittlung der Grundfläche gemäß der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einbezogen bzw. mitgerechnet werden.

Überbaubare Grundstücksflächen - Baugrenze

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die Baugrenze reicht im Westen bis zur „Engeren Schutzzone der Autobahn“ (Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand), im Bereich der Pipeline bis zu deren 10 m breiten Schutzstreifen (nach tatsächlicher Lage) und in den sonstigen Bereichen lt. Bemaßung.

3. Verkehrsflächen:

Private Zufahrten werden als Tragschichten aus frostsicherem Kies 0/X aufgebaut.

Sichtdreiecke sind von Sichthindernissen freizuhalten. Dem Verkehr auf dem einspurigen Kiesweg auf Flurnummer 1005/4 Gemarkung Oberhaunstadt angemessen sind Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge 33 m einzuhalten.

4. Grünordnung:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind spätestens in der auf den Beginn der Eingriffe folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Minimierungsmaßnahmen:

Die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide und Fungizide) auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist unzulässig.

Die aus Kies auszuführenden Montageflächen, Fahrwege und Zufahrten sollen sich durch natürlichen Samenflug zu Magerrasen entwickeln, eine Pflege durch Mahd ist zulässig.

Die Durchgängigkeit für Tiere ist mit einem Mindestabstand von 15 cm von der Zaununterkante bis zum Gelände zu gewährleisten.

Die als sonstiges Sondergebiet festgesetzte Fläche ist als extensive Wiese anzulegen und wie nachfolgend beschrieben zu pflegen.

Private Grünflächen (unter 5 m breite Wiesen) sind ab einer Breite von 4,2 m außerhalb der Einfriedung 1-reihig, innerhalb 2-reihig mit Sträuchern im Pflanzabstand 1,5 m, mit zulässiger Abweichung von 0,2 m zu bepflanzen (Reihenabstand wie 3-reihige Hecke).

Die bestehenden Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind von den Baumaßnahmen auszusparen. Um Störungen zu vermeiden ist zu den Gehölzbereichen während der Bauarbeiten umlaufend ein Schutzstreifen von 3 Breite abzusperrern. Rammen in der Brutzeit ist unzulässig.

Ausgleichsmaßnahmen - Ausgleichsflächen:

Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Säumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehenen Ausgleichsflächen sind mindestens 3-reihige, standortgerechte freiwachsende Hecken anzulegen. Der Nachweis autochthoner Herkunft ist zu erbringen.

Das Pflanzraster für Sträucher wird wie folgt festgesetzt: Der Abstand der Pflanzreihen beträgt 1 m und der Abstand der Pflanzen in der Reihe 1,5 m, dabei beginnt jede Pflanzreihe mit einem Versatz von 0,75 m zur daneben liegenden. Im Pflanzraster darf die Lage in der Ebene der Pflanzfläche um 20 cm in jede Richtung abweichen.

Mindest-Pflanzengröße der Sträucher: Zweimal verpflanzte Sträucher Höhe 60 bis 100 cm, (ohne Ballen). Mindest-Pflanzengröße der Bäume 2. u. 3. Wuchsordnung: Hochstämme / Stammbüsche 3-mal verpflanzte, ohne Ballen, Stammumfang 12-14 cm.

Flächen, die nicht mit einem Pflanzgebot belegt sind, sind als Gehölzsäume anzulegen.

Pflege der Flächen mit Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen:

Die Mahd der Wiesen, Gehölzsäume sowie Magerrasen erfolgt nur auf den Flächen, auf denen Bedarf besteht, jedoch höchstens einmal pro Jahr. Als frühester Schnittzeitpunkt ist der 15. Juni und als spätester der 15. September festgesetzt. Zur Ausmagerung ist in den ersten 3 Jahren nach Fertigstellung der Anlage ein Schröpschnitt bereits im Mai zulässig. Das Schnittgut ist zu entfernen. Vorrangig ist eine Beweidung durch Schafe anzustreben. Die Bestossung erfolgt mit max. 1,2 GV / ha im Jahresdurchschnitt. Ein Schaf wird mit 0,15 GV (= Großvieheinheit) berechnet. Eine Beweidung sollte ab Mai eines Jahres und in Abständen von mind. 4 Wochen erfolgen, damit sich die Vegetation regenerieren kann. Es darf max. 5 x pro Jahr aufgetrieben werden. Ausgenommen von diesen Regelungen ist das Freischneiden der Pflanzflächen.

Beeinträchtigungen von Nachbargrund durch Samenflug von "Unkräutern" sind zu vermeiden.

Nach Durchführung der Pflanzungen mit zugehöriger Fertigstellungspflege und Abnahme, hat eine dreijährige Entwicklungspflege anzuschließen.

Die Gehölzpflanzungen können bei Bedarf fachgerecht verjüngt werden.

Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt abzustimmen.

Berechnung der Ausgleichsflächen:

Lt. Rundschreiben IIB5-4112.79-037/09 der Obersten Baubehörde, im Bayerischen Staatsministerium des Innern, zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, vom 19.11.2009, ergänzt durch den Erlass vom 14.01.2011 gilt Folgendes:

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche), multipliziert mit dem verringerten Kompensationsfaktor von 0,1.

Dieser ist zu wählen aufgrund des niedrigen ökologischen Wertes der Ackerfläche vor der Realisierung der Anlage und des geringen Versiegelungsgrades und obiger umfangreicher Minimierungsmaßnahmen bei der Realisierung der Anlage. Die zwischen 5 m bis zu 8 m breite Eingrünung kann voll als Ausgleichsfläche angerechnet, da sie breiter als 5 m ist.

Ausgleichsbedarf = 4,4360 ha x Ausgleichsfaktor 0,1 = 0,4436 ha.

Die tatsächliche **Ausgleichsfläche** misst **0,7070 ha** das dem entspricht **Ausgleichsfaktor 0,1594**.

Die Ausgleichsmaßnahmen entfallen - unbeschadet BayNatSchG Art. 16 bei Wegfall des Eingriffes.

Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m vom Fahrbahnrand der Autobahn) hat der Betreiber der Photovoltaikanlage im Fall einer Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Autobahnausbau auf eigene Kosten für eine Verlagerung der Ausgleichsflächen zu sorgen.

5. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Säumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Wildaufwuchs von Großbaumarten darf im Zuge von Pflegemaßnahmen entfernt werden, um Verschattungen der Module zu verhindern.

6. Monitoring

Das Monitoring der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist auf Kosten des Betreibers durch einen Sachverständigen ab dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahmen in Fünfjahresintervallen durchzuführen, hieraus können sich verpflichtend Anpassungen der o.g. Maßnahmen ergeben.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Zwei Hinweistafeln, mit insgesamt 2,00 m² Größe sind beim Einfahrtstor (der Autobahn nicht zugewandt) zugelassen, auf ihnen dürfen Logos, Namen und Adressen des Vorhabensträgers und der Firmen stehen, sowie Informationen und Daten zur Anlage. Fremdwerbung, grelle Materialien und leuchtende Farben sind nicht zulässig.

8. Abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO können für Abstände zwischen Gebäude und Modultischen unterschritten werden. Die Abstandsfläche beträgt abweichend 2,00 m.

9. Abgrabungen bzw. Aufschüttungen

Das vorhandene Landschaftsrelief ist zu erhalten. Ausnahmen sind Höhenabweichungen bei Abgrabungen bzw. Aufschüttungen. Im Bereich der Bodendenkmale ist zugelassen,

- zur Aufstellung der Photovoltaikmodule und Einfriedungen von - 0,1 m bis +0,3 m,
- zur Errichtung der privaten Zufahrt und der Erdleitungen von -0,2 m bis +0,3 m,
- beim Bau der Gebäude, von -0,5 m bis +0,4 m - jeweils mit Erlaubnis der Denkmalpflege.

10. Regenwasserbehandlung:

Anfallendes Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu versickern oder anderweitig zu nutzen.

Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV (vom 01.01.2000, mit Änderung vom 11.09.2008) mit den entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) einzuhalten.

Sofern Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen versickert wird, muss diese Versickerung unter Beachtung des ATV-DWA-Merkblattes M 153 vom August 2007 breitflächig über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) erfolgen .

Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der ATV, Arbeitsblatt A 138 vom Stand April 2005, zu bemessen.

Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden. Dränagen sind unzulässig. Eine Versickerung über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

11. Versorgungsanlagen - Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Es sind nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

Leitungstrassen sind mit einem Mindestabstand von 2,5 m zur Gehölzmitte zu verlegen.

Das DVGW Regelwerk GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" ist zu berücksichtigen. Leitungswasser und Abwasseranschlüsse sind nicht erforderlich.

12. Denkmalpflege

Eingriffe in das Erdreich und Befahren der Flächen mit Baumaschinen sind nur nach Erteilung der Erlaubnis in einem Erlaubnisverfahren nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz zulässig. .

13. Immissionen - Freistellung von Forderungen des Betreibers der Photovoltaikanlage:

Die aus dem gewöhnlichen Betrieb von Bahn, Autobahn und Raffinerie sowie der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hervorgerufenen Emissionen sind entschädigungsfrei hinzunehmen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich eventuell erhöhten Lärmemissionen des Schienenverkehrs durch Reflektionseffekte, Staubeinwirkungen durch den ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch ordnungsgemäße Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen des Betreibers der Photovoltaikanlage freigestellt.

Die Kosten für eine eventuelle Umliegung von Ausgleichsflächen in der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m- Bereich an der der A 9) trägt der Betreiber der Photovoltaikanlage.

14. Brandschutz:

Vor dem Satzungsbeschluss ist mit der örtlichen Feuerwehr ein Brandschutzkonzept zu erstellen .

15. Beleuchtung:

Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht erlaubt.

Sollten während der Bauphase, bei Instandsetzungsmaßnahmen oder bei der Demontage Ausleuchtungen erfolgen, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden können.

16. Zeitraum der baulichen Nutzung:

Die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung „Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist, sobald die Anlage nicht mehr der Stromerzeugung dient, zu beenden. Danach ist das „Sondergebiet - Photovoltaik“ wieder dem Regime des § 35 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft zuzuführen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

II. Hinweise

1. Auswahlliste der empfohlenen Gehölzarten auf privaten Grünflächen

Straucharten:

- 10 % Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- 3 % Haselnuss (*Corylus avellana*),
- 2 % Weißdorn, eingriffelig (*Crataegus monogyna*),
- 1 % Weißdorn, zweigriffelig (*Crataegus laevigata*),
- 10 % Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
- 15 % Liguster (*Ligustrum vulgare*),
- 15 % Gem. Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
- 3 % Schlehe (*Prunus spinosa*),
- 2 % Kreuzdorn (*Rhamnus cartharticus*),
- 15 % Hundrose (*Rosa canina*),
- 5 % Weinrose (*Rosa rubiginosa*),
- 3% Korbweide (*Salix viminalis*),

- 3 % Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
- 10 % Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*),
- 4 % Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).

Baumarten:

- 7 St. Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- 3 St. Feldahorn (*Acer campestre*),
- 3 St. Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- 9 St. Mehlbeere (*Sorbus aria*),
- 5 St. Vogelkirsche (*Prunus avium*),
- 3 St. Wildapfel (*Malus communis*),
- 3 St. Wildbirne (*Pyrus communis*).

2. Autobahndirektion Südbayern

Die Autobahndirektion Südbayern erteilt für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG i.V. mit § 9 Abs. 1 FStrG, bei Umsetzung der in der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen.

Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Verkehr auf der angrenzenden Autobahn dürfen weder durch Bau noch durch Betrieb des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Bei einer eventuellen Beschattung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kann kein Anspruch auf Rückschnitt oder Auslichtung geltend gemacht werden.

Grundstücke der A 9 dürfen zur Realisierung des Vorhabens nicht in Anspruch genommen werden.

Oberflächenwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Der Betreiber der Anlage hat auf Anforderung der Autobahndirektion Südbayern, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eventuell auftretender Blendeinwirkungen durchzuführen. Das Begleitgrün der Autobahn kann dabei nicht als Blendschutz in Anspruch genommen werden.

3. Brandschutz

Die Brandschutzrichtlinien der Feuerwehr sind zu beachten. Ein Löschwasserhydrant ist nicht erforderlich.

4. Schutz von Einrichtungen der angrenzenden Raffinerie:

Die Schutzabstände zur angrenzenden Raffinerie sind eingehalten. Bau und Betrieb der Anlage im Sondergebiet sind mit dem Sicherheitskonzept der Raffinerie bereits abgestimmt. Hierzu liegen dem Raffineriebetreiber und der Stadt Ingolstadt ein Gefahren- und Risikogutachten des TÜV Süd vor, das bei Bedarf fortzuschreiben ist.

5. Schutz von Einrichtungen und Rechten Dritter:

Die Leitungstrassen Dritter im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind einschließlich der zugehörigen Schutzabstände von baulichen Anlagen freizuhalten.

Eine Ausnahme bilden hierbei Zaunverläufe, die diese Bereiche queren und auf mobilen, auf der Erdoberfläche verlegten Fundamentplatten befestigt sind und die Querung mit Erdleitungen.

Den Betreibern der Leistungstrassen ist jederzeit ein freier Zugang zu deren Trassen zu gewähren.

Die Schutzvorschriften der Leitungsbetreiber sind einzuhalten.

Bei erforderlichen Baumaßnahmen an den entsprechenden Leitungstrassen durch die Trassenbetreiber sind bei Bedarf auf Kosten der Betreiber der Photovoltaikanlage Arbeitsräume für die Baumaßnahme freizumachen, von Zäunen, Modultischen oder anderen baulichen Anlagen, ohne Ersatz des entgangenen Gewinns durch wegfallende Stromeinnahmen.

Zum Schutz der Mineralölferrleitung "TAL-OR 26" schließen der Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Leitungsbetreiber vor Satzungsbeschluss eine gesonderte Vereinbarung.

6. Bodendenkmalpflege (Archäologische Denkmale):

Im Geltungsbereich befindet sich, wie im Plan dargestellt das Bodendenkmal Nr. 166209 Siedlung der frühen Bronzezeit (Akten-Nr. D-1-7234-0133).

7. Grundwasserverhältnisse

Der Grundwasserstand liegt mindestens 2 m unterhalb der Fundamentunterkanten.

Es werden keine Kellerräume und Tiefbehälter errichtet.

8. Kampfmittelwarnung

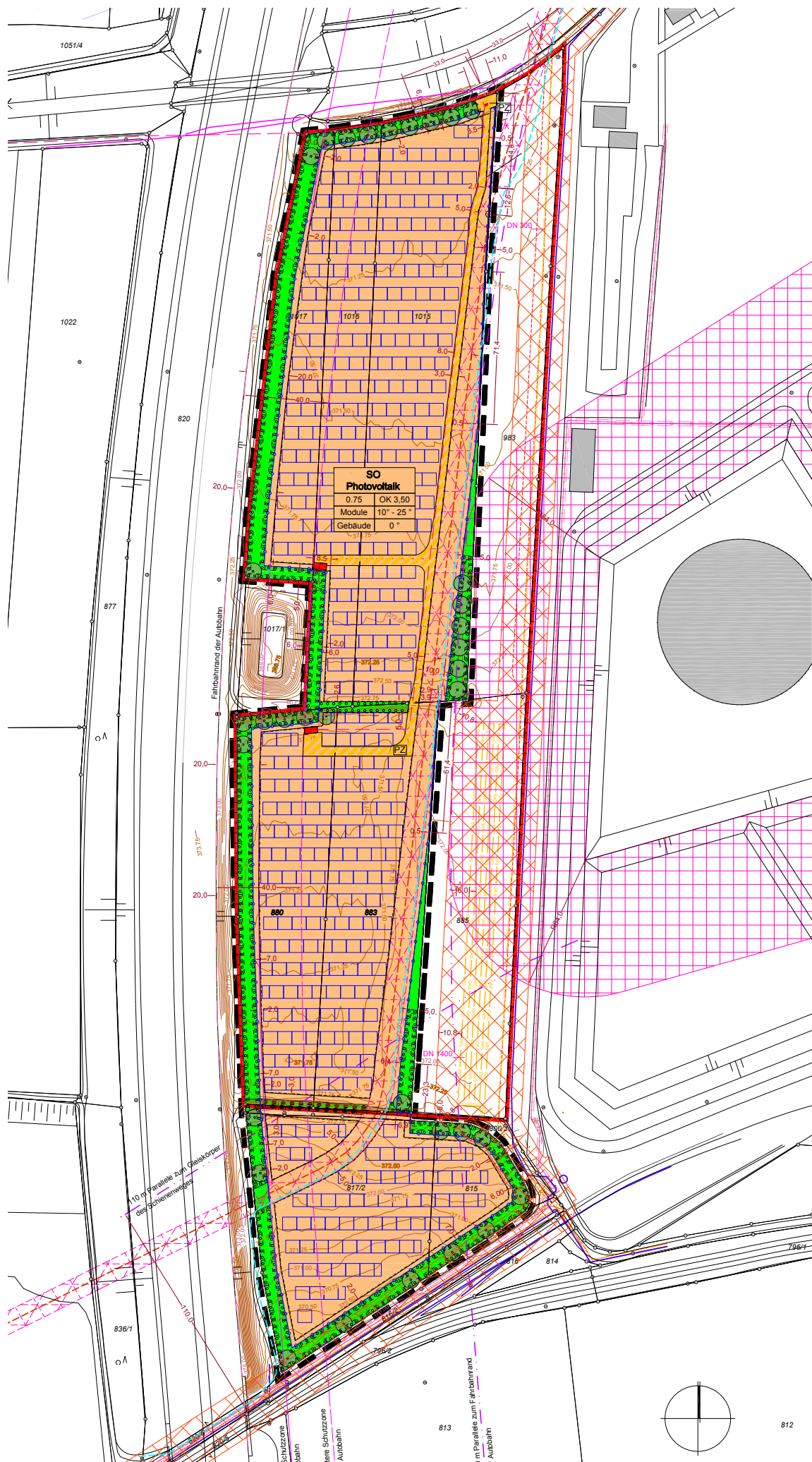
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf dem Planungsgebiet Kampfmittel vom 2. Weltkrieg im Erdreich befinden. Es wird empfohlen, vor Baubeginn das Gelände von einer in der Kampfmittelräumung erfahrenen Firma untersuchen zu lassen. Bei Erdarbeiten ist mit besonderer Sorgfalt auf nicht detonierte Sprengmittel zu achten. Falls Kampfmittel zu Tage gefördert oder verfüllte Bombenrichter angegraben werden, sind die Arbeiten einzustellen und sofort das Umweltamt und die Polizei zu verständigen, die ihrerseits den Kampfmittelbeseitigungsdienst anfordert.

9. Altlasten

Sollten schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden, sind das Umweltamt Ingolstadt und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren.

10. Anschluss der Anlagen

Die PV-Anlage wird an der Trafostation 'TS 222 an der Autobahn' (Deschinger Straße 31) angeschlossen.



Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“
 Satzungsbeschluss | plangrafischer Teil | 10.04.2017 | Maßstab 1:2.500